

Der Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren

Eine Planfeststellung ist die abschließende Genehmigung für den Bau einer Autobahn oder anderer Projekte. Sie bündelt alle erforderlichen Genehmigungen, z.B. nach Bau-, Naturschutz-, Wasserrecht etc. in einem Verfahren.

Das Verfahren setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Schritten zusammen:

Planoffenlage mit Einwendungsfrist: In der Planoffenlage liegen die wesentlichen Pläne öffentlich aus, die die Planung beschreiben. Innerhalb der Einwendungsfrist können Bedenken, Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge an die Verfahrensbehörde geäußert werden. Dieser Verfahrensschritt wurde für das jetzige Verfahren A66 Riederwaldautobahn Ende 2001 durchgeführt.

Erörterungstermin: Im Rahmen eines Gespräches, zu dem die Einwender eingeladen werden, sollen die Einwendungen mit den Behörden (z.B. Amt für Straßen- und Verkehrswesen) und den Betroffenen (also den Einwendern) besprochen werden. Der Termin wird vom Regierungspräsidium Darmstadt moderiert und protokolliert. (Unausgesprochenes) Ziel der Straßenbauverwaltung ist es, die Einwendungen so zu entkräften, dass der Einwender in dem Erörterungstermin seine Bedenken als erledigt erklärt und somit die Punkte in dem weiteren Verfahren nicht mehr beachtet werden müssen.

Andererseits besteht im Erörterungstermin die einmalige Gelegenheit mit den Planern und Fachgutachtern ins Gespräch zu kommen und alle inhaltlichen Fragen ausführlich zu erörtern. (Weiteres siehe unten)

Nach dem Erörterungstermin werden die Bedenken und Forderungen hinsichtlich ihres inhaltlichen und rechtlichen Gewichts überprüft.

ggf. Planänderungen: Oftmals werden einzelne Details aufgrund des Erörterungstermins geändert, z.B. Optimierungen des Lärmschutzes. Je nach Umfang der Änderungen müssen diese Details nochmals offengelegt werden (Ergänzungsverfahren, „Deckblattverfahren“). Neue Einwendungen können dann nur zu diesen geänderten Details vorgebracht werden.

Werden Planänderungen erforderlich, die die Grundzüge der Planung betreffen, muss ein vollständiges neues Planfeststellungsverfahren begonnen werden.

Dies ist im vorliegenden Verfahren bereits geschehen. Aufgrund der Einwendungen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und anderer Einwender wurde die 1989 offengelegte Planung wegen der erforderlich gewordenen Verlängerung des Tunnels nicht weiterverfolgt und wurde mit dem jetzigen Verfahren (einschließlich längerem Tunnel) neu aufgerollt.

Planfeststellung: Der Hessische Verkehrsminister spricht abschließend die Planfeststellung (als Genehmigungsakt) aus. Im textlichen Teil der Planfeststellung werden die Einwendungen einzeln kurz zusammengefasst und das Entscheidungsergebnis dargestellt. Die Planfeststellung wird in der Regel mit zahlreichen Nebenbestimmungen versehen.

Nach der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses, der den Einwendern auch zugestellt (oder öffentlich bekannt gemacht) wird, kann Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.